

Verbandssatzung „Zweckverband Breitband Altmark“

Aufgrund der §§ 1, 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 2016 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

- Verbandssatzung –

Inhaltsverzeichnis:

„I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

§ 2 Aufgaben

II. Verbandsorgane

§ 3 Organe

§ 4 Verbandsversammlung

§ 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung

§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 8 Verbandsgeschäftsführer

§ 9 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

§ 10 Hauptausschuss

III. Finanzierung, Rechnungsprüfung und Verwaltung

§ 11 Deckung des Finanzbedarfes

§ 12 Rechnungsprüfung

IV. Mitgliedschaft und Auflösung

§ 13 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Veröffentlichungen

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

§ 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Breitbandversorgung gehört im 21. Jh. zur Daseinsvorsorge, genauso wie die Versorgung mit Strom, Energie, Wasser und Telefon. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass in der Altmark die Breitbandversorgung von einem Marktversagen gekennzeichnet ist. Um einer weiteren Unterversorgung, vor allem mit Hochleistungsnetzen entgegenzutreten, schließen sich die Landkreise in der Altmark zur Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe „Koordination, Planung und Umsetzung der Breitbandinfrastruktur“ zusammen und geben den kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit, diesem Zweckverband beizutreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG-LSA und führt den Namen „Zweckverband Breitband Altmark“.

(2) Er hat seinen Sitz in Hansestadt Salzwedel.

(3) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise und Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

(5) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Zweckverband Breitband Altmark“.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Breitbandausbau mit Glasfasernetzen bis in die Wohnung im Gebiet seiner Mitglieder grundsätzlich flächendeckend zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren, die dann einem Dritten gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden soll. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen und Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings durch entsprechende vertragliche Regelungen vorzubehalten.

(2) Der Zweckverband ist verantwortlich für die Ausschreibung zur Betreibersuche, Planung der Infrastruktur, Finanzierung entsprechend der Investitionskosten und Vorhaltung der Infrastruktur.

(3) Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben des Zweckverbandes kann die Verbandsversammlung die Aufgaben an eine natürliche oder juristische Person übertragen.

(4) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaften ausschließlich öffentliche Zwecke i.S.d. § 128 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verfolgen und die Beteiligungen zur Verwirklichung des Verbandszwecks erforderlich sind.

II. Verbandsorgane

§ 3

Organe

(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der

Verbandsgeschäftsführer.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechende Anwendung.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden von den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter aus. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede Einheits-/Verbandsgemeinde hat jeweils 2 Stimmen, die Landkreise haben jeweils 3 Stimmen und einzelne Gemeinden sowie die sonstigen Mitglieder jeweils 1 Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. In Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Aufgabe seinem Stellvertreter.

§ 6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer oder, sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt, ein Vertreter der Verbandsversammlung es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

(3) Die §§ 55 und 56 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten ergänzend.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

1. den Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. die Aufstellung und Änderung der Haushaltssatzung,
4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
5. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter,
6. die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
7. die Wahl **und Anstellung des hauptamtlichen** Verbandsgeschäftsführers,
8. die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
9. die Aufnahme sowie das Ausscheiden weiterer Verbandsmitglieder,
10. die Auflösung des Zweckverbandes,
11. die Geschäftsordnung,
12. **Grundsatzbeschlüsse über das weitere Vorgehen bei der Realisierung der Verbandsaufgaben,**
13. die Wahrnehmung anderer Aufgaben des Zweckverbandes,
14. alle anderen Aufgaben, die nicht dem Geschäftsführer kraft Gesetzes oder kraft Verbandssatzung obliegen bzw. auf den Hauptausschuss übertragen worden sind,
15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
16. die Einstellung von Personal ab der Entgeltgruppe 9 TVöD.

(2) Für die Beschlussfassungen zu Nummer 8., 9. sowie 10. wird eine 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder festgelegt.

§ 8

Verbandsgeschäftsführer

(1) **Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich in einem Anstellungsvertrag tätig.**

(2) **Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Zweckverbandes oder einen Bediensteten eines kommunalen Mitgliedes des Zweckverbandes, welcher dauerhaft zum Zweckverband abgeordnet ist, mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.**

(3) Der Verbandsgeschäftsführer übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu **gewählten** Verbandsgeschäftsführers aus. Im Falle seiner Abwahl scheidet er an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Versammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Versammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt insbesondere die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

(3) Er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **25.000,00 €** nicht übersteigt,
4. die Vergabe von Aufträgen **nach Ausschreibung** bis zu einem Wert von **100.000,00 €**,
5. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von **100.000,00 € nach einem Grundsatzbeschluss der Zweckverbandsversammlung und Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen**,
6. die Einstellung von Personal bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD,

7. die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Vermögenswert von bis zu 50.000,00 € sowie die außerordentliche Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes in allen Entgeltgruppen,

8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und der Aufnahme von Krediten bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Betrag von 50.000,00 €.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hauptausschusses bzw. der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Geschäftsführer anstelle der Hauptausschusses bzw. der Zweckverbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Hauptausschusses bzw. der Zweckverbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Zweckverbandsgeschäftsführer informiert den Hauptausschuss und die Verbandsversammlung zeitnah und umfassend über den Stand der Ausbauarbeiten zur Verlegung von Leerrohren/Glasfaser und zukünftig geplante Ausbauprojekte sowie die entsprechenden Ausschreibungen. Die Information enthält konkrete Angaben zu den finanziellen Auswirkungen.

§ 10 Hauptausschuss

(1) Hat der Verband mehr als vier kommunale Gebietskörperschaften als Mitglied, bildet die Verbandsversammlung entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen Hauptausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss ist kein Organ des Verbandes.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
- b) vier von der Verbandsversammlung zu wählenden Vertretern unterschiedlicher Verbandsmitglieder,
- c) dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme;

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 4 (1), § 5 vertreten.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen. Die Bestimmung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch die Verbandsversammlung.

(5) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 100.000,01 €,
2. die Vergabe von Architekten-und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 100.000,01 €,
3. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche von einem Betrag ab 2.000,01 bis 10.000,00 €,
4. die Einstellung von Personal bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD,
5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Aufnahme von Krediten bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen von einem Wert ab 50.000,01 € bis zum Betrag von 100.000,00 €.

(7) Der Vorsitzende der Versammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Im Notfall kann der Hauptausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(8) Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(9) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(10) Der Hauptausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

(11) Über Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

III. Finanzierung, Rechnungsprüfung und Verwaltung

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband finanziert sich **vorrangig** über öffentliche Zuwendungen (Fördermittel) und die Miete/Pacht für Leerrohre, die die Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes vollständig abdecken sollen.

(2) Grundsätzlich soll keine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben werden. Vielmehr ist der Zweckverband bestrebt, die Miete/Pacht so zu verhandeln, dass sämtliche Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes (Zins und Tilgung) dadurch abgedeckt sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfes dennoch nicht ausreichen, kann der Zweckverband die Erhebung

einer Umlage beschließen. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt.

Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds im Verhältnis zu der Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des vorletzten Jahres zu Grunde zu legen. Sofern entgegen des grundsätzlichen Ziels des Zweckverbands eine Umlage beschlossen wird, soll diese die Verbandsmitglieder so gering wie möglich belasten.

(3) Zum Zweck der Vermeidung der Erhebung einer Umlage verpflichtet sich der Zweckverband, eine Vertragserfüllungssicherheit zu fordern, wenn er die Infrastruktur einem Dritten zur Verfügung stellt.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung wird abwechselnd von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel wird das Geschäftsjahr 2012 prüfen. Ab dem Geschäftsjahr 2013 wird die jährliche Rechnungsprüfung vier Jahre lang das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel durchführen. In den darauf folgenden vier Jahren erfolgt die jährliche Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal. Dieser Vierjahres-Wechselrhythmus wird danach beibehalten.

IV. Mitgliedschaft und Auflösung

§ 13

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es einer Satzungsänderung. Der Verband strebt an, dass alle Einheits-, Verbands- und Mitgliedsgemeinden der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel als auch die Landkreise Mitglied des Zweckverbandes werden.

(2) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband angehören, wenn dies für die Erreichung des Verbandszweckes von besonderer Bedeutung ist und nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung haben.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor,
- a. wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
 - b. bei wesentlichen Abweichungen vom [Haushaltsplan](#).

Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ausschreibung kein kostendeckender Pachtvertrag zustande gekommen ist.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder im Rahmen der Abwicklung eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

(4) Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung über die Auflösung nicht zu Stande, trifft die nach GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Bekanntmachungen

(1) Satzungen/Satzungsänderungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht. Dies gilt nicht für die Änderung der Verbandssatzung in den in § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt genannten Fällen. Diese Änderungen sind einschließlich der jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen

(2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Zweckverbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse erfolgt in der Altmark Zeitung (Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal) sowie in der Volksstimme (Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal).

(4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung am Sitz des Zweckverbandes während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird

unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Breitband Altmark

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Breitband Altmark:

(in alphabetischer Reihenfolge)

Landkreise:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Einheitsgemeinde Stadt Hansestadt Havelberg

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde)

Einheitsgemeinde Stadt Klötze

Einheitsgemeinde Stadt Osterburg (Altmark)

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde

Gemeinde Beetzendorf

Gemeinde Dähre

Gemeinde Diesdorf

Gemeinde Flecken Apenburg-Winterfeld

Gemeinde Jübar

Gemeinde Kuhfelde
Gemeinde Rohrberg
Gemeinde Wallstawe
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)